

BStGer BP.2017.26 vom 3. Mai 2017

Bundesstrafgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2017.26

FR: TPF BP.2017.26 du 3 mai 2017

IT: TPF BP.2017.26 del 3 maggio 2017

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 388 StPO analog).

Erwägungen

E. 31

März 2017, Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.20), beschlagnahmte die ESTV am 20. Dezember 2016 die zwischenzeitlich aufbereiteten EDV-Daten (Asservate A.013 bis A.014), da die A. AG gegen deren Durchsuchung keine Einsprache erhoben hatte.

E. Mit Beschluss vom 18. Januar 2017 trat die Beschwerdekammer auf die Beschwerde der B. Holding GmbH gegen die Hausdurchsuchung (vgl. supra lit. C.) mangels Vorliegens eines aktuellen praktischen Interesses nicht ein und wies im Entscheid darauf hin, dass die B. Holding GmbH ihre Einwendungen im Entsiegelungsverfahren werde geltend machen können (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer BV.2016.29 vom 18. Januar 2017).

- 3 -

F. Dem Schreiben der ESTV vom 31. März 2017 zufolge, zog die A. AG am 18. Januar 2017 ihre Einsprache bezüglich der sichergestellten Dokumente (Asservate A.001 bis A.008) zurück, woraufhin die ESTV die Dokumente durchsuchte und die Asservate A.002, A.003 und A.008 beschlagnahmte. Aus den beschlagnahmten Dokumenten seien pag. 52.002.001-003 (aus Asservat A.002) und pag. 52.003.0001-0024 (aus Asservat A.003) in die Untersuchungsakten des Verwaltungsstrafverfahrens aufgenommen worden (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.20).

G. Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 gelangte die B. Holding GmbH an die ESTV und beantragte, es sei eine abschliessende Liste derjenigen Dokumente zu erstellen, die gemäss Übereinkunft mit der A. AG von der Entsiegelung befreit worden seien und es sei zu bestätigen, dass die von der B. Holding GmbH verlangte Siegelung der bei der A. AG sichergestellten Dokumente aufrecht erhalten bleibe und die ESTV bis zum formellen Entsiegelungsentscheid durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts keine Untersuchungshandlungen vornehme (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.12).

H. Die ESTV antwortete mit Schreiben vom 28. Februar 2017, dass sowohl die Frage, ob die B. Holding GmbH betreffend sichergestellte Akten bei Dritten ein Einspracherecht habe, wie die Frage, ob die B. Holding GmbH Partei im Verwaltungsstrafverfahren sei, Gegenstand von am Bundesstrafgericht hängigen Verfahren seien, weshalb die ESTV darauf verzichte, über die von der B. Holding GmbH mit Schreiben vom 21. Februar 2017 gestellten Anträge zu befinden (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.13).

I. Dagegen erhob die B. Holding GmbH mit Eingabe vom 6. März 2017 beim Direktor der ESTV (nachfolgend „Direktor“) Beschwerde und ersuchte zusätzlich zur Beschwerde in

der Hauptsache um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (Hauptverfahren act. 1.14; separates Verfahren BV.2017.20).

J. Der Direktor wies mit Zwischenentscheid vom 10. März 2017 den Antrag auf aufschiebende Wirkung ab (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.15).

- 4 -

K. Dagegen gelangte die B. Holding GmbH mit Beschwerde vom 16. März 2017 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte, der ESTV seien sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich der am 8. Dezember 2016 in den Räumlichkeiten der A. AG sichergestellten Dokumente bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu untersagen; eventualiter sei der Beschwerde vom 6. März 2017 die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.16).

L. Der Direktor trat mit Entscheid vom 18. April 2017 auf die Beschwerde der B. Holding GmbH in der Hauptsache (vgl. supra lit. I) nicht ein (Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.22).

M. Dagegen gelangt die B. Holding GmbH mit Beschwerde vom 24. April 2017 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt in der Hauptsache, es sei zu bestätigen, dass die anlässlich der Hausdurchsuchung bei der A. AG sichergestellten Dokumente versiegelt seien und die ESTV sei zu verpflichten, eine Liste derjenigen Dokumente zu erstellen, die von der Siegelung befreit worden seien. Zudem beantragt die B. Holding GmbH, der ESTV seien im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich der am 8. Dezember 2016 in den Räumlichkeiten der A. AG sichergestellten Dokumente bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu untersagen (act. 1).

N. Mit Eingabe vom 28. April 2017 nahm der Direktor namens der ESTV aufforderungsgemäss Stellung zum Antrag betreffend vorsorgliche Massnahmen (act. 3).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Der verfahrensleitende Richter zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 67 Abs. 1 VStG richtet sich das Verfahren wegen des Verdachts auf Abgabebetrug gemäss Art. 14 Abs. 2 VStrR, eventuell Hinterziehung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 61 lit. a VStG nach den Artikeln 19 – 50

- 5 -

des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

2. 2.1 Das VStrR regelt die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nicht, sodass grundsätzlich auf die Bestimmungen der StPO (in analogiam) zurückzugreifen ist (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und 3.2). Nach dessen Art. 388 StPO trifft die Verfahrensleitung der Rechtmittelinstanz die notwendigen und unaufschiebbaren verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen. Es muss sich mithin um Massnahmen handeln, die nicht bis zum Abschluss des Verfahrens aufgeschoben werden können (MINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP], Commentario, Zürich/ St. Gallen 2010, N 3 zu Art. 388). Mit anderen Worten ist die Massnahme weder notwendig noch unaufschiebbar, wenn damit bis zum Endentscheid in der Hauptsache gewartet werden kann, ohne dass der

gesuchstellenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte.

2.2 Damit ist zu prüfen, ob die Abweisung des Gesuchs einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Beschwerdeverfahren bewirken kann, bei dem es unter anderem um die Fragen geht, ob der Gesuchstellerin ein Einspracherecht hinsichtlich der bei der A. AG sichergestellten Dokumente zukommt und ob die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. Dezember 2016 in den Räumlichkeiten der A. AG sichergestellten Daten und Dokumente nach wie vor unter Siegel stehen.

2.3 Die Gesuchstellerin macht diesbezüglich geltend, solange nicht über diese Fragen entschieden worden sei, müsse der ESTV die Durchsuchung der sichergestellten Dokumente untersagt werden. Es bestehe ansonsten die Gefahr, dass die ESTV Einsicht in Dokumente erhalte, an deren Geheimhaltung die Gesuchstellerin ein rechtlich geschütztes Interesse habe. Es handle sich hierbei insbesondere um Korrespondenz der Gesuchstellerin, die dem Berufsgeheimnis unterläge (act. 1 S. 14 f.).

2.4 Ob der Gesuchstellerin tatsächlich ein Einspracherecht hinsichtlich der bei der A. AG sichergestellten Dokumente und Daten zukommt, beschlägt die Begründetheit der Beschwerde und ist hier nicht abschliessend zu beantworten. Immerhin erscheint die von der Gesuchstellerin vertretene Auffassung, dass ihr ein diesbezügliches Einspracherecht zustehe, nicht von vornherein haltlos. Es ist in diesem Zusammenhang auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach all diejenigen Personen berechtigt sind, die

- 6 -

Siegelung zu beantragen, die unabhängig der Besitzverhältnisse ein rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung des Inhalts der Aufzeichnungen haben (BGE 140 IV 28 E. 4.3.2). Selbst wenn die in diesem Sinne berechtigte Person es versäumte habe, einen Siegelungsantrag zu stellen, sei sie berechtigt, am Entsiegelungsverfahren teilzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 1B_454/2016 vom 24. Januar 2017, E. 3.2). Zwar bezieht sich diese Rechtsprechung auf Entsiegelungsverfahren im Strafverfahren nach StPO, in Anbetracht der Tendenz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Entsiegelungsverfahren nach VStrR gleich zu behandeln wie jene im Strafverfahren, erscheint eine Ausweitung des Einspracherechts auch im Verwaltungsstrafverfahren nicht von vornherein als abwegig. Da im vorliegend massgeblichen Verwaltungsstrafverfahren ferner wegen Delikte, die im Geschäftsbereich der Gesuchstellerin begangen worden seien, ermittelt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass sich unter den bei der A. AG sichergestellten Dokumente und Daten solche befinden, an denen die Gesuchstellerin ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse geltend machen kann. Während die ESTV die Untersuchungshandlungen hinsichtlich der anlässlich der Hausdurchsuchung bei der A. AG sichergestellten Dokumente in Papierform (Asservate A.001 bis A.008) abgeschlossen hat, sind Durchsuchungshandlungen der ESTV mit Bezug auf die EDV-Daten (Asservate A.013 bis A.014) noch am Laufen. Die ESTV führte diesbezüglich aus, sie habe begonnen, die EDV-Daten mittels Suchbegriffen zu triagieren. Bis heute habe die Triage noch nicht abgeschlossen werden können (vgl. Hauptverfahren BV.2017.24, act. 1.20). Es besteht deshalb die Gefahr, dass die ESTV diesbezüglich Einsicht in Daten erhalte, an deren Geheimhaltung die Gesuchstellerin unter Umständen ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Dieser rechtliche Nachteil liesse sich auch durch einen für die Gesuchstellerin günstigen Endentscheid nicht beseitigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_454/2016 vom 24.

Januar 2017, E. 3.2). Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme, die für die Dauer des Hauptverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschlusses weitere Durchsuchungshandlungen der ESTV an den EDV-Daten untersagt, ist deshalb geeignet und erforderlich, um diesen Nachteil abzuwenden. Die Massnahme ist schliesslich auch verhältnismässig: Das Interesse der ESTV während des Hauptverfahrens Untersuchungshandlungen durchführen zu dürfen, ist weniger gewichtig als das Interesse der Gesuchstellerin an der Wahrung ihrer Geheimhaltungsinteressen, die einer Durchsuchung allenfalls definitiv entgegenstehen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme im dargelegten Sinne sind damit gegeben.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.